

08.07.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbankenneustrukturierungsgesetz)

TOP 58 der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Der Bundesrat möge beschließen, gegen das Gesetz gem. Art. 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch zu erheben.

Begründung:

Obwohl die Länder mit 20 % an der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beteiligt sind, sieht das vorliegende Gesetz keine dieser Quote entsprechende Vertretung im Verwaltungsrat und im Mittelstandsrat vor.

Insbesondere das Fehlen von Vertretern der Länder im Mittelstandsrat ist unsachgemäß. Die Präsenz von Ländervertretern ist notwendig, um eine höhere Effizienz und größere Transparenz der Förderprogramme im Zusammenwirken mit den Ländern und deren Förderinstituten zu erreichen. Das spezifische Fachwissen hinsichtlich der Förderlandschaft ist entscheidend für den Erfolg der Förderprogramme. Das Einbringen von Erfahrungen aus der Programmumsetzung durch die Landesförderinstitute ist deshalb unverzichtbar.

Der Mittelstandsrat ist ein Organ der KfW und nicht Exekutivorgan der Bundesregierung. Europäische Vorgaben bestehen nur bezüglich der Einsetzung eines Exekutivorgans zur Konkretisierung des staatlichen Förderauftrags. Dieses kann zulässigerweise auch mit Vertretern der Länder als Teil der Exekutive besetzt werden.